

2767 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983
betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum
Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Der Fonds soll vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verwaltet werden und die Mittel des Fonds sollen aus Bundesmitteln nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes durch Rückzahlungen aus Darlehen des Fonds, Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sowie durch sonstige Zuwendungen der Erträge aufgebracht werden. Durch die Gewährung von Fondsmitteln sollen bestimmte im Gesetz angeführte Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle beitragen.

Der Gesetzesbeschluß enthält weiters Bestimmungen über die Arten der Förderung, die allgemeinen Voraussetzungen der Förderung und die Gewährung und das Ausmaß der Förderung. Ferner ist zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, eine Kommission vorgesehen, der zwei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, je ein Vertreter der Bundesministerien für Bauten und Technik, für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr, für Wissenschaft und Forschung sowie außer je einem Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, auch je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz, der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes angehören sollen. Für die Durchführung der Geschäfte des Fonds sieht der Gesetzesbeschluß die Bestellung von zwei Geschäftsführern vor.

Der Gesetzesbeschluß enthält außerdem eine Änderung der Gewerbeordnung, wobei vorgesehen ist, daß bei beträchtlichen Umweltbelastungen auf Antrag des Bundes-

- 2 -

ministers für Gesundheit und Umweltschutz auch bei bestehenden und bereits genehmigten Betriebsanlagen die Gewerbebehörde zusätzliche Auflagen vorzuschreiben hat. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit solcher Auflagen soll auch unter Bedachtnahme auf die durch den Umweltfonds bestehenden Förderungsmittel beurteilt werden. Voraussetzung für das Recht zur Antragstellung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz soll sein, daß die Betriebsanlage zu Beschwerden von Nachbarn geführt hat und durch Messungen eine beträchtliche Belastung durch Luft, Schadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen nachgewiesen ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

Ricky Veichtlbauer
Berichterstatter

Steinle
Obmann